

Zucht-Ordnung des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V. (PSK-ZO)

- § 1 Allgemeines
- § 2 Die Zucht im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.
- § 3 Zuchtbuch und Register
- § 4 Zuchtmaßnahmen
- § 5 Zuchtzulassung
- § 6 Zuchttiere
- § 7 Züchter/Deckrüdenhalter
- § 8 Zuchtwarte/Wurfabnahme
- § 9 Ergänzende Bestimmungen
- § 10 Wurfbegrenzung
- § 11 Welpenaufzucht
- § 12 Zuchtmiete / Ammenaufzucht
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Ahndung von Verstößen
- § 15 Gültigkeit und Inkrafttreten
- § 16 Teilnichtigkeit

Zu den Durchführungsbestimmungen:

- Zuchtbuch-/Registerführung – Ahnentafeln und Wurfeintragung
- Zwingernamensschutz
- Zuchtzulassung
 - Richtlinie zum Zuchtzulassungsverfahren
- Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte
- Zuchtprogramme/Zuchtstrategien
 - Gen Test Riesenschnauzer
 - Gen Test Zwergschnauzer
 - Gen Test Deutsche Pinscher
 - Gen Test Zwergpinscher
- Bekämpfung erblich bedingter Augenkrankungen
- Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie
- Bekämpfung der Patella-Luxation
- Aufbauzucht RS ss
- Zuchtwartbestimmungen

Präambel

Der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. (PSK) ist der allein anerkannte Rassehundezuchtverein für die Rassen Riesenschnauzer, Schnauzer, Zwergschnauzer, Deutscher Pinscher, Zwergpinscher und Affenpinscher in ihren Farbvarietäten im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und Herausgeber und Eigentümer des Zuchtbuches, das von allen führenden kynologischen Organisationen des In- und Auslandes als gültig und maßgebend anerkannt wird.

Deutschland ist standardgebendes Land. Diese Ordnung dient der Förderung der planmäßigen Zucht der vom PSK vertretenen Rassen hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens und ihrer Gesundheit sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Gebrauchseigenschaften.

§ 1 Allgemeines

1. Die PSK-Zuchtordnung legt die Anforderung für die Zucht von Hunden unter Beachtung des [Tierschutzgesetzes](#) sowie den Regelungen der FCI und des VDH fest, die für alle Züchter des PSK verbindlich sind.
2. Zu dieser Zuchtordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den PSK-Vorstand und eventuell bestehender Fachgremien festgelegt und/oder geändert und treten durch Bekanntgabe in der PuS in Kraft. Alle Änderungen der Zuchtordnung oder Durchführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

3. Jedes an der Zucht beteiligte Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und etwaige Änderungen der Zuchtordnung selbständig zu unterrichten. Der Züchter ist verpflichtet, sich regelmäßig (wenigstens 1 x in 2 Jahren) durch Teilnahme an den Tagungen des PSK und/ oder VDH weiterzubilden. Er ist verpflichtet, einmal in 2 Jahren an der Züchtertagung der Landesgruppe, in der er Mitglied ist, teilzunehmen.
4. Die Ausübung von Rechten und Pflichten nach diesen Bestimmungen setzt die Mitgliedschaft im PSK voraus.
5. Dem Hauptzuchtbeauftragten stehen als beratende Gremien Rassebeauftragte und die Zuchtkommission (Satzung § 25 (2) c) zur Verfügung.

§ 2 Die Zucht im PSK

1. Der Pinscher-Schnauzer Klub 1895 e.V.
 - ist für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrolle sowie Führung des Zuchtbuches/ Register der betreuten Rassen verantwortlich.
 - ist nach der VDH-Satzung zur Angleichung dieses Regelwerkes verpflichtet.
 - trägt dafür Sorge, dass kommerziellen Hundehändlern und -züchtern der Zugang zum Zuchtbuch verwehrt bleibt.
 - ist für die geeignete Ausbildung, die Ernennung, die Fortbildung und den Einsatz der Zuchtwarte verantwortlich.
Näheres regelt die Durchführungsbestimmung für Zuchtwarte.
 - ist für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung ihrer Züchter, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich.
 - ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens zum Zwingernamensschutz verantwortlich.
Näheres regelt die [Durchführungsbestimmung zum Zwingernamensschutz](#).
2. Rechtswirksam gegen einen Züchter ausgesprochene befristete oder dauerhaft Zuchtbuchsperrern oder Vereinsausschlüsse aus zuchtrelevanten Gründen werden der VDH-Geschäftsstelle mitgeteilt.

§ 3 Zuchtbuch und Register

Zuchtbuch

1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es werden nur Hunde eingetragen, die unter PSK-/VDH-/FCI- Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahrengenerationen in VDH-/FCI- anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.
2. Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und werden mit mindestens drei Generationen aufgeführt.

Register

1. Der PSK ist verpflichtet ein Register zu führen.
2. In das Register können Hunde ohne Ahnentafeln oder mit einer vom VDH-/FCI-nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen Spezial-Zuchtrichter des PSK eingetragen werden.
3. Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in den letzten drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden können ab der 4. aufeinanderfolgenden Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.
4. Eine Zucht mit Registerhunden bedarf der Zustimmung durch den Hauptzuchtbeauftragten.
5. Der PSK verpflichtet sich, das Zuchtbuch nebst Register dem VDH und den Mitgliedern jährlich bis zum 1. Juli des Folgejahres vorzulegen.
6. Näheres zur Führung des Zuchtbuches und Registers ist in den [Durchführungsbestimmungen Zuchtbuch/Registerführung](#) geregelt.

§ 4 Zuchtmaßnahmen

1. Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben,
 - rassespezifische Merkmale zu erhalten,
 - die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu erhalten,
 - die Vitalität (Gesundheit / Alter) zu fördern,
 - erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.
2. Zur Bekämpfung erblicher Defekte ist ein Vorgehen nach der Vorgabe des VDH –Phasenprogrammes erforderlich.
Näheres regelt die [Durchführungsbestimmungen Zuchtprogramme / Zuchtstrategien](#).
3. Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind nicht erlaubt. Halbgeschwisterverpaarungen sowie Verpaarungen zwischen Verwandten 2. Grades sind ebenso nicht erlaubt
4. Bei überproportionalem Einsatz einzelner Deckrüden kann der Vorstand eine Begrenzung der Deckakte aussprechen. Der jeweilige Rassebeauftragte wird in die Entscheidung mit einbezogen.
5. Eine Hündin darf in ihrem Leben maximal zweimal vom gleichen Rüden Welpen haben (unabhängig vom Zeitpunkt des vorherigen Wurfes unter Beachtung §6 Nr. 2). Eine Doppelbelegung ist erst nach dem Ablauf von 2 Jahren (gerechnet ab Wurfdatum der letzten Doppelbelegung möglich).
6. Zuchttempfehlungen für bestimmte Zuchttiere werden nicht ausgesprochen.
7. Eine Erlaubnis zur künstlichen Besamung, verbunden mit deren Verfahrensweise kann nur durch den Hauptzuchtbeauftragten erteilt werden. Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat. Die Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben.
8. Die Ammenaufzucht ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt und wird in §12 geregelt.
9. Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich selbst Genehmigungen erteilen.

§ 5 Zuchtzulassung

1. Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.
2. Für die Zuchtzulassung eines Hundes gelten folgende Mindestanforderungen:
 - a) die festgelegten Mindestvoraussetzungen für die Gesundheit
 - b) eine Verhaltensbeurteilung sowie
 - c) eine Phänotyp-Beurteilung/Formwert-Beurteilung
 - d) **Übernahme in das Zuchtbuch des PSK (Umschreibung Ahnentafel) bei importierten Hunden**

entspricht
2026-23

Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann. Dem Hundehalter ist die Zuchtzulassung zu bescheinigen.

3. Die Zuchtzulassung eines Hundes ist insbesondere zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für die Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen werden kann oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.
Das gilt auch, wenn Manipulationen oder Eingriffe bekannt werden, die geeignet sind einen angeborenen Defekt oder eine Krankheit zu verschleiern oder zu beheben
4. Die zur Zucht zugelassenen Hunde werden in einer Liste geführt. Diese wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
Näheres ist in der [Durchführungsbestimmung „Zuchtzulassung“](#) geregelt.

§ 6 Zuchttiere

1. Das Mindestzuchtalter für Rüden und Hündinnen – maßgebend ist der Decktag – beträgt für alle Rassen 18 Monate.
2. Eine Hündin darf kalenderjährlich nur einen Wurf haben und nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Maßgeblich ist jeweils der Wurfstag. Bei sehr starken Würfen kann auf Vorschlag des Zuchtwartes oder des/der Hauptzuchtbeauftragten nach Rücksprache mit dem/der Landesgruppenzuchtbeauftragten eine Zuchtpause von mehr als 12 Monaten ab dem letzten Wurfstag angeordnet werden. Die Dauer der Zuchtpause wird von der Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel vermerkt.
3. Hündinnen dürfen in ihrem Leben nicht mehr als 5 Würfe aufziehen und nach Vollendung des achten Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann vom Hauptzuchtbeauftragten genehmigt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Genehmigung muss vor dem Belegen der Hündin vorliegen.
4. Für Rüden ist kein Höchstzuchtalter festgelegt.
5. **Aus dem Ausland importierte Hündinnen und aus dem Ausland importierte Zuchthündinnen müssen vor Zuchteinsatz die Voraussetzungen des PSK erfüllen und in das PSK-Zuchtbuch übernommen werden. Sie müssen ebenfalls (analog zu Punkt 6) vor Teilnahme an einer Zuchtzulassungsveranstaltung in das PSK-Zuchtbuch übernommen werden.** Ein Beiblatt mit der PSK Zuchtbuch Nummer wird mit der ausländischen Ahnentafel verbunden. Spätere Eintragungen dürfen nur auf diesem Beiblatt vorgenommen werden.

2026-23

2026-23 Tragend importierte Hündinnen mit F.C.I. anerkannten Ahnentafeln müssen **unverzüglich** in das Zuchtbuch des PSK übernommen werden. Die Zucht Voraussetzungen des PSK sind innerhalb von 6 Monaten nach Wurfdatum nachzuholen. Bis zur Erfüllung der Voraussetzungen werden keine Ahnentafeln erstellt. Können die Zucht Voraussetzungen nicht erfüllt werden, erhalten die Welpen Ahnentafeln mit Zuchtverbot und die Hündin ist für weitere Würfe gesperrt.

2026-24 6. Aus dem Ausland importierte Rüden müssen vor Zuchteinsatz an einer Zuchtzulassungsveranstaltung des PSK teilnehmen und die weiteren Zucht Voraussetzungen des PSK erfüllen. Sie müssen ebenfalls (analog zu Punkt 5) vor Teilnahme an einer Zuchtzulassungsveranstaltung in das PSK-Zuchtbuch übernommen werden. Ein Beiblatt mit PSK ZB-Nummer wird mit der ausländischen Originalahnentafel verbunden. Spätere Eintragungen dürfen nur auf diesem Beiblatt vorgenommen werden.

2026-24 Deckrüden, die im Ausland stehen (**Erstwohnsitz Eigentümer im Ausland**) können zur Zucht verwendet werden, wenn diese die Zuchtzulassung in ihrem Heimatland erworben haben. Es müssen auch für im Ausland stehende Deckrüden die gesundheitlichen Voraussetzungen der Zuchtordnung des PSK erfüllt sein. Ausländische HD-Bewertungen von ausländischen Deckrüden werden anerkannt. Werden Deckrüden, die im Ausland stehen (**Erstwohnsitz Besitzer im Ausland**) in Deutschland geröntgt und vom Gutachter des PSK ausgewertet, so ist dieses Ergebnis maßgebend.

2026-24 Als ausländische Deckrüden/Rüden, die im Ausland stehen, gelten nur Hunde deren Eigentümer seinen Erstwohnsitz im Ausland hat.

7. Für alle Verpaarungen mit Decktag ab dem 01.01.2019 muss für die Zuchtpartner sowie für die daraus hervorgehenden Welpen ein DNA-Profil nach ISAG-Standard 2006 (International Society For Animal Genetic) und ab 01.01.2025 nach ISAG-Standard 2020 erstellt und dem PSK zwecks Überprüfung der Abstammung zur Verfügung gestellt werden.
Näheres hierzu regelt die [Durchführungsbestimmung zur Erstellung eines DNA-Profiles](#).

8. Ab dem 01.02.2022 muss für alle Zwergschnauzer ein Gentest auf PRA B HIVEP 3 vor Zuchteinsatz vorgelegt werden. Für den Gentest gilt folgendes Schema entsprechend der Vererbungslehre: Eine Verpaarung ist nur erlaubt zwischen frei x frei und frei x Träger. Der Gentest wird nur anerkannt, wenn bei Probenentnahme eine Identitätskontrolle durch den Tierarzt stattgefunden hat. Vor dem 01.02.2019 durchgeführte Tests und deren Ergebnisse, die dem PSK bereits vorliegen oder vorgelegt werden, werden anerkannt.

9. Ab dem 01.01.2020 müssen Zwergpinscher und Affenpinscher zur Ausstellung der ZZL Bescheinigung eine Patella Untersuchung mit zuchttauglichem Befund (0 oder 1) vorlegen. Die Befunde werden in den Vereinsmedien des PSK veröffentlicht. Hunde mit einem PL-Befund von Grad 2 oder schlechter sind von der Zucht auszuschließen. Das Mindestalter für eine Untersuchung beträgt 12 Monate

2026-25 10. Jeder Hund aller PSK-Rassen muss ab dem **15.10.2026 für weitere fünf Jahre (bis 31.10.2031)**, vor dem Zuchteinsatz eine gültige Augenuntersuchung (AU) von DOK-, ECVO-, oder Fachtierärzten für Augenkrankheiten mit dem Befund „frei“ bei allen zuchtrelevanten Augenerkrankungen vorweisen. Das Untersuchungsergebnis ist für 24 Monate gültig. Die AU muss die Identitätskontrolle des Hundes durch den Tierarzt beinhalten Die Ergebnisse der AU sind dem PSK vor dem Zuchteinsatz einzureichen Ab dem vollendeten achten Lebensjahr sind keine AU's mehr erforderlich, wenn eine AU nach dem vollendeten siebten Lebensjahr mit dem Ergebnis „frei von zuchtrelevanten Augenerkrankungen“ vorliegt.

2026-25 Das Mindestalter für Augenuntersuchungen beträgt 12 Monate.

- 2026-28
11. Ab dem 01.01.2023 muss für alle Riesenschnauzer zunächst bis zum **15.10.2031** vor dem Zuchteinsatz ein Gentest auf HUU (Hyperurikosurie) vorgelegt werden. Für den DNA-Test gilt folgendes Schema der Vererbungslehre: Eine Verpaarung ist nur erlaubt zwischen frei x frei und frei x Anlageträger. Vor dem 01.01.2023 durchgeführte Tests und deren Ergebnisse, die dem PSK vorliegen oder vorgelegt werden, werden anerkannt
 12. Ab dem 01.09.2024 muss für alle Zwergschnauzer ein Gen-Test auf Comma Defect vor Zuchteinsatz vorgelegt werden. Eine Verpaarung ist nur erlaubt zwischen frei x frei und frei x Anlageträger. Der Gen-Test wird nur anerkannt, wenn bei Probenentnahme eine Identitätskontrolle durch den Tierarzt stattgefunden hat.
 13. Ab dem 01.09.2024 muss für alle Zwergschnauzer ein Gen-Test auf CMT (Charcot-Maie-Tooth Syndrom) vor Zuchteinsatz vorgelegt werden. Eine Verpaarung ist nur erlaubt zwischen frei x frei und frei x Anlageträger. Der Gen-Test wird nur anerkannt, wenn bei Probenentnahme eine Identitätskontrolle durch den Tierarzt stattgefunden hat.
 14. Ab dem 01.01.2025 muss für alle Zwergschnauzer ein Gentest auf PMDS (Persistant Müller Gang Syndrom) vorgelegt werden. Verpaarung ist nur erlaubt zwischen frei X frei und frei X Träger. Der Gen-Test wird nur anerkannt, wenn bei Probenentnahme eine Identitätskontrolle durch den Tierarzt stattgefunden hat.
 15. Ab dem 1.01.25 muss für die Dauer von 3 Jahren für alle Deutschen Pinscher die die Zuchtzulassung erhalten ein Gentest auf DM (Degenerative Myelopathie) Exon 2 vorgelegt werden. Ausgenommen sind Hunde bei denen beide Elternteile frei/reinerbig sind.
Nach Ablauf der 3 Jahre werden die Daten gesichtet und zusammen mit Fachleuten entschieden, ob eine Untersuchungspflicht bestehen bleibt.
Eine Verpaarung ist nur erlaubt zwischen frei x frei oder frei x Anlageträger. Der Gentest wird nur anerkannt, wenn bei Probenentnahme eine Identitätskontrolle durchgeführt wurde.
 16. Ab dem 15.07.2025 muss für alle Deutschen Pinscher ein Gen-Test auf GSDA1 (Glykogenspeicherkrankheit) vor dem Zuchteinsatz vorgelegt werden. Für den DNA-Test gilt folgendes Schema der Vererbungslehre: Eine Verpaarung ist nur erlaubt zwischen frei x frei und frei x Anlageträger.
Vor dem 15.07.2025 durchgeführte Tests und deren Ergebnisse, die dem PSK vorliegen oder vorgelegt werden, werden anerkannt.
 17. Ab dem 1.01.26 muss für alle Zwergpinscher vor Zuchteinsatz ein Gent-Test auf Cytinurie vorgelegt werden. Für den DNA-Test gilt folgendes Schema: Eine Verpaarung ist nur erlaubt zwischen frei x frei.
Vor dem 1.01.2026 durchgeführte Tests und deren Ergebnisse, die dem PSK vorliegen oder vorgelegt werden, werden anerkannt.

§ 7 Züchter / Deckrüdenhalter

Züchter:

1. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Zuchterlaubnis ist:
 - die Sachkunde des Bewerbers
 - die überprüfte Eignung der Zuchtstätte und
 - die Erteilung eines Zwingernamenschutzes

2026-30

2. Der Züchter ist verpflichtet, alle gezüchteten Welpen der Pinscher- und Schnauzer-Rassen in das Zuchtbuch des PSK eintragen zu lassen. Zwischenwürfe ohne Papiere oder deren Eintragung in Zuchtbücher anderer Vereine sind unzulässig. Werden in demselben Haushalt auch noch andere Hunderassen gezüchtet, so müssen auch diese in vom VDH anerkannte Zuchtbücher eingetragen werden.
3. Ist ein Mitglied Züchter in einem weiteren Rassehundezuchtverein, so hat er bei der Beantragung des Zwingernamenschutzes den bereits geschützten Zwingernamen anzugeben und unter diesem im PSK zu züchten.
4. Die Voraussetzungen für das Mieten einer Zuchthündin werden in § 12 erläutert.
5. Jeder Züchter ist verpflichtet, vollzogene Deckakte sowie gefallene Würfe jeweils innerhalb von 14 Tagen dem OG-Zuchtbeauftragten, dem LG-Zuchtbeauftragten und der PSK-Zuchtbuchstelle zu melden. Auch unbeabsichtigte Verpaarungen, sowie Würfe außerhalb des PSK-Zuchtbuches, wenn eine PSK-Rasse daran beteiligt ist, sind dem PSK unverzüglich zu melden. Züchter sind verpflichtet, den Zuchtwarten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.
6. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert. Das Zwingerbuch des VDH dient als beispielhaft.
7. Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zuchtgemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.
8. Näheres zu Zuchtgemeinschaften wird in der Durchführungsbestimmung zum „Zwingernamenschutz“ geregelt.
9. Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung erhalten haben, ist das Zuchtbuch/Register des PSK gesperrt.

Deckrüdenhalter:

1. Jeder Rüdenhalter ist verpflichtet über alle Deckakte seiner Rüden Buch zu führen.
2. Deckakte mit ausländischen Hündinnen sind dem PSK vom Rüdenbesitzer anzuzeigen.
3. Beim einmaligen Leerbleiben der Hündin hat der Hündinnenbesitzer mit derselben Hündin bei demselben Deckrüden (unveränderte Eigentumsverhältnisse Vorausgesetzt) einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Deckakt.

§ 8 Zuchtwarte/Wurfabnahme

Zuchtwarte

1. Für die Abwicklung eines Wurfes ist grundsätzlich die Zuchtbuchstelle des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V. zuständig.
2. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des PSK zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen für „Zuchtwarte“.

Wurfabnahme

1. Jeder Wurf muss in der Zuchtstätte des Züchters mindestens zweimal vom selben Zuchtwart besichtigt werden, wobei die Erstbesichtigung innerhalb der ersten Lebenswoche zu erfolgen hat. Werden Welpen zu einer Amme verbracht, die sich nicht im Züchterhaushalt befindet, müssen die se am Aufzuchtort ggf. zusätzlich besichtigt werden.
2. Die endgültige Abnahme durch den Zuchtwart erfolgt zwischen der vollendeten achten und der vollendeten vierzehnten Lebenswoche.
Die Welpen müssen zur Endabnahme entwurmt, geimpft und gechipt sein; die vollständig ausgefüllten Impfpässe sind vorzulegen und der Nachweis zu erbringen, dass für die Welpen die Erstellung des DNA-Profiles beauftragt worden ist.
Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, darf eine Endabnahme nicht stattfinden.
3. Bei der Endabnahme prüft der Zuchtwart:
 - die Einhaltung der Zuchtordnung insgesamt
 - die Identität der Mutterhündin
 - die vom Tierarzt eingesetzten Mikrochips
 - und begutachtet die Welpen u. a. auf das Vorhandensein von in diesem Alter erkennbaren Fehlern, hier insbesondere Fehlfarben, Scheckzeichnungen, weiße Brustflecken, Zahnfehler, Kieferfehlstellungen sowie Lage der Hoden, Rutenfehler und sonstige Auffälligkeiten und trägt seine Feststellungen hierzu in das Wurfabnahmeprotokoll zu den einzelnen Hunden ein.
4. Der Zuchtwart hat sonstige Auffälligkeiten im Zuchtwartbericht festzuhalten und diesen unter Angabe seiner Mitgliedsnummer zu unterzeichnen.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

1. Versuchszüchtungen

Versuchszüchtungen sind

a) die Kreuzung von Rassen

Die Kreuzung von Rassen bedarf der Zustimmung des PSK-Vorstandes und kann genehmigt werden, um schwere Gesundheits- oder Wesensprobleme der Rasse zu beheben. Sie steht unter der Kontrolle des VDH. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

b) die Kreuzung von Rassevarietäten

Die Kreuzung von Rassevarietäten bedarf der Zustimmung des PSK-Vorstandes und erfolgt nur im Einvernehmen des PSK mit dem VDH. und der Wissenschaftlichen und der Zuchtkommission der FCI.

c) Zuchtprogramm Riesenschnauzer schwarz-silber

Für die Aufbauzucht der Riesenschnauzer schwarz-silber besteht zunächst bis zum 31.12.2030 ein verbindliches Zuchtprogramm. Dies wird in einer separaten Ausführungsbestimmung detailliert beschrieben.

2. Paarung von Farbvarianten

Die Paarung von Farbvarianten ist nur Zwergpinschern und deutschen Pinschern zulässig. Nicht zulässig ist die Verpaarung von Deutschen Pinschern, wenn sie durch freiwilligen Gentest oder bereits gefallene braune Nachkommen nachweislich Anlageträger, der nicht standardgerechten Farbe Braun sind.

3. Kaiserschnitte

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnittes zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

4. Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung des PSK-Vorstandes und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den Wurf).

5. Elternschaftsnachweis

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf die Zuchtbuchstelle Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen.

Das gilt ebenfalls für nachträgliche Abstammungskontrollen, hier können u.U. ebenfalls DNA-Tests angeordnet werden.

§ 10 Wurfbegrenzung

Innerhalb eines Kalenderjahres dürfen in einer Zuchtstätte nicht mehr als vier Würfe aufgezogen werden, maßgeblich sind die Wurfstage.

§ 11 Welpenaufzucht

1. Der Züchter ist verpflichtet, den Wurf dem Orts- und Landesgruppenzuchtbeauftragten sowie der Zuchtbuchstelle unmittelbar mitzuteilen. Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.

Das Leerbleiben einer Hündin ist anhand eines unterschriebenen Wurfantrages den vorgenannten Stellen innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurftermin mitzuteilen.

2. Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes müssen grundsätzlich alle lebensfähigen und gesunden Welpen aufgezogen werden.

Welpen, die nicht lebensfähig oder mit sichtbaren Missbildungen behaftet sind, müssen nach Rücksprache mit dem Zuchtwart einem Tierarzt vorgestellt werden, der über das weitere Vorgehen entscheidet oder sie ggfs. einschläfert.

3. Die Welpen sind während der Aufzucht nach den Vorgaben der Hersteller und Empfehlungen des betreuenden Tierarztes zu entwurmen. In die Entwurmung ist auch die Mutterhündin einzubeziehen.

4. Die Erstimpfung darf erst mit der vollendeten 8. Lebenswoche erfolgen. Die Welpen dürfen frühestens fünf Tage nach der erfolgten Erstimpfung abgegeben werden.

5. Alle Welpen müssen mit einem Mikrochip – ISO-Standard – durch einen Tierarzt gekennzeichnet werden. Die Chipnummer wird auf dem Wurfantrag vermerkt, sie dient nur zur eindeutigen Identifizierung und wird auf der Ahnentafel angegeben.

6. Welpen dürfen nicht vor der Abnahme durch den Zuchtwart abgegeben werden.

7. Der Verkauf von Welpen an Hundehändler (auch Zoofachgeschäfte) und die Abgabe ganzer Würfe (3 und mehr Welpen) an eine Person ist verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt einen schweren Zuchtverstoß dar und wird entsprechend geahndet.

§ 12 Zuchtmiete / Ammenaufzucht

Zuchtmiete

Das Vermieten bzw. Mieten einer Hündin zu Zuchtzwecken ist möglich, muss jedoch dem Hauptzuchtbeauftragten, dem Landesgruppenzuchtbeauftragten und dem betreuenden Zuchtwart sowie der Zuchtbuchstelle gemeldet werden. Der Mieter gilt bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen als Züchter des Wurfes:

- Er muss beim Deckakt anwesend sein und den Deckschein unterschreiben.
 - Die Hündin muss spätestens drei Wochen vor dem errechneten Wurftermin bis zur Abnahme der Welpen durch den Zuchtwart in den Besitz des Mieters gegeben werden.
1. Dem Mieter obliegt die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag und dem Zuchtgeschehen ergebenden Verpflichtungen.
 2. Ein Züchter kann während eines Kalenderjahres maximal drei Zuchtmieten tätigen. Maßgeblich ist der Wurfstag. Weitere Genehmigungen sind nicht möglich.
 3. Eine Zuchtmiete über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus ist zustimmungspflichtig. Der vom Landesgruppenzuchtbeauftragten bestätigte Antrag ist beim Hauptzuchtbeauftragten zu stellen. Die Zustimmung muss vor dem geplanten Deckakt vorliegen. Genehmigungsfähig sind nur Zuchtmieten, bei denen die Hündinnen die Zucht Voraussetzungen des PSK erfüllen.
 4. Einer mit einer Zuchtbuchsperrung belegten Person ist es untersagt, das Züchterrecht für eine in seinem Eigentum stehende Hündin abzutreten.
Mit Eintritt der Zuchtbuchsperrung wird automatisch auch die Sperrung eines im Eigentum einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden.
 5. Der Mieter einer Hündin hat in Anwendung des § 278 BGB ein Verschulden der sich aus der Zuchtordnung ergebenden Verbindlichkeiten im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Ammenaufzucht

Sollen einige oder alle Welpen eines Wurfs aufgrund der Wurfstärke und/oder Krankheit bzw. Tod der Mutterhündin von einer Amme aufgezogen werden, so sind für die Ammenaufzucht nachfolgende Regelungen zu beachten:

1. Als Amme darf nur eine Hündin genommen werden, bei der der Wurfstag der eigenen Welpen nicht mehr als 10 Tage von den Welpen abweicht, die sie aufziehen soll und deren Größe und körperliche Konstitution die Mehrbelastung erlaubt.
2. Eine Amme darf mit den eigenen Welpen bei Zwergrassen nicht mehr als sechs Welpen, bei mittleren und großen Rassen nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Abweichungen von diesen Zahlen in Notfällen bedürfen der Zustimmung des Hauptzuchtbeauftragten.
3. Die Rückgabe der Welpen ist in Absprache mit dem betreuenden Zuchtwart und dem Hauptzuchtbeauftragten durchzuführen und darf nicht vor der vierten Woche erfolgen, sofern nicht Gründe vorliegen, die die Gesundheit der Amme und der weiteren Welpen gefährden.
Die Rückgabe der Welpen kommt zudem nur dann in Betracht, wenn die Mutterhündin oder ein anderer erwachsener Hund den Welpen ein Sozialverhalten vermitteln kann. Beim Tod der Mutterhündin und fehlenden Sozialpartnern müssen die Welpen bei der Amme verbleiben. Die Wurfabnahme hat in diesen Fällen im Zwinger der Amme zu erfolgen.

4. Vereinbarungen über die besondere Form der Aufzucht, Fütterung und auch die zu leistende Entschädigung für die Ammenaufzucht sind ausschließlich Angelegenheiten der beteiligten Züchter untereinander.

§ 13 Genehmigungen

Alle nach dieser Zuchtordnung erteilten Genehmigungen sowie Sonder- und Einzelgenehmigungen sind im Zuchtbuch aufzulisten.

§ 14 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Zuchtordnung werden nach den Vorschriften über das Vereinsstrafverfahren verfolgt und geahndet.

Erhalten Ahnentafeln den Aufdruck „Nicht nach den Richtlinien des PSK gezüchtet“ wird im Zuchtbuch bei dem entsprechenden Wurf dieser Vermerk unter Angabe des Grundes aufgeführt.

§ 15 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Zuchtordnung hat grundlegende Bedeutung für die ordnungsgemäße Zucht der betreuten Rassen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen aufgrund eines schriftlichen Antrages, der eine ausführliche züchterische/genetische Begründung für das Begehren enthält, Ausnahmeregelungen für einzelne Zuchtvorhaben erlassen.

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2011 bzw. mit ihrer Veröffentlichung im PUS in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss der JHV 2026.

§16 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Durchführungsbestimmungen zur Zucht-Ordnung

- ☐ Zuchtbuch-/Registerführung – Ahnentafeln und Wurfeintragung
- ☐ Zwingernamensschutz
- ☐ Zuchtzulassung
 - Richtlinie zum Zuchtzulassungsverfahren
- ☐ Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte
- ☐ Zuchtprogramme/Zuchtstrategien
- ☐ Zuchtwartbestimmungen

Zuchtbuch-/Registerführung – Ahnentafeln und Wurfeintragung

I. Zuchtbuch / Ahnentafel

1. Der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. verpflichtet sich, bis zum 1. Juli des Folgejahres zwei Exemplare ihres Zuchtbuches (oder alternativ: eine Datei mit den Zuchtbuchdaten) der VDH-Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
Die Führung des Zuchtbuches obliegt ausschließlich der Zuchtbuchstelle. Das Zuchtbuch wird jährlich erstellt. Züchter, für die ein Wurf im betreffenden Jahr eingetragen wurde, erhalten das jeweilige Zuchtbuch kostenlos. Das Zuchtbuch ist den Mitgliedern des PSK stets zugänglich zu machen.
2. Der PSK ist verpflichtet, auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung zu vermerken, dass diese Eigentum des ausstellenden Vereines ist.
3. Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen, die vom PSK ausgestellt wurden, sind von den anderen Vereinen anzuerkennen.
4. Alle im Geltungsbereich des VDH-/PSK ausgestellten Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Diese ist beim VDH unter Einsendung des Originals zu beantragen. Die Gebühren hierfür sind der jeweilig gültigen Preisliste zu entnehmen.
5. Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist diese Ahnentafel/Registrierbescheinigung für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen, die als solche zu kennzeichnen ist. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
6. Eigentumswechsel des Hundes müssen auf der Ahnentafel vom Verkäufer unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift des Verkäufers bestätigt werden.
7. Die einzelnen Würfe einer Hündin werden unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke auf deren Ahnentafel/Registrierbescheinigung eingetragen. Angaben zur Zuchtzulassung/-verweigerung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen werden als Anhang zur Ahnentafel/Registrierbescheinigung eingetragen. Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen diese Daten ggf. übernommen werden.
8. Der PSK ist verpflichtet, Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen für alle rassereinen Würfe seiner Züchter auszustellen, sofern dem Beauftragten des PSK die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggf. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen zu vermerken.
9. Das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten beim Zuchtvorgang berechtigt den PSK nicht, ganze Würfe in das Register einzutragen, wenn diese über drei aufeinander folgende Ahnengenerationen verfügen, die in einem vom VDH/der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, sondern ist als Vermerk (z. B. „Zuchtverbot“, „nicht nach den Bestimmungen, Regeln des PSK gezüchtet“, etc.) auf den Ahnentafeln zu dokumentieren.
10. Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/ Register des PSK eingetragen werden.

11. Der PSK ist verpflichtet, die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen deutlich mit den Emblemen der FCI und des VDH zu kennzeichnen. Die verwendeten Zuchtbuchnummern werden mit den Buchstaben VDH, einem Jahrgangs- und Rassekürzel vorangestellt.
12. Im Zuchtbuch/Register müssen alle innerhalb des PSK gefallenen Würfe sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt werden.
13. Die Namensgebung der Würfe der PSK-Rassen eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden. (d. h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B, etc.) Werden in einer Zuchtstätte noch Rassen anderer Vereine gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse des anderen Vereins.
14. Zuchtbücher/Ahnentafeln/Register müssen mindestens folgende Informationen enthalten

Allgemein	Verein und Rasse	
	Varietät	z. B. Haararten, Farben
	Zwingername und Name sowie Anschrift der Züchter	Angabe von National oder International geschützt (VDH oder FCI)
Würfe	Deck- und Wurfstag	
	Wurfangaben	Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor Wurfabnahme
	Geschlecht	Erst Rüden, dann Hündinnen
	„Vorname“ der Welpen	Alle Namen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen.
	Zuchtbuchnummer	
	Chip- oder Tätowier-Nummer	
	Farbe	
	Haarart	
	Besonderheiten der Welpen	z. B. Knickrute, Nabelbruch
	Fehler und/oder Zuchtverbote für die Welpen	z. B. Entropium, Ektropium, Fehlfarben, zur Zeit der Wurfabnahme Einhodigkeit
	Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren	Information über Zuchtzulassung, zusätzliche Daten falls vorhanden: Ursprungszuchtbuchnummer, Gesundheitsmerkmale, Leistungsnachweise, Titel, Farben etc.
	Besonderheiten des Wurfes	z. B. Schnittgeburt, Zuchtverbot, „Nicht nach den Bestimmungen des PSK gezüchtet“

15. Bei der Eintragung eines Wurfes können nur die bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungenen Titel/Leistungskennzeichen der Ahnen eingetragen werden. Eine spätere Neuausstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen mit weiteren Titeln/Leistungskennzeichen ist nicht statthaft. Ein Rechtsanspruch auf Eintragung aller Titel/Arbeitsprüfungen besteht nicht, FCI-Titel müssen eingetragen werden.
16. Übernahmen
 In das Zuchtbuch/Register des PSK können nur Hunde mit Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden.

Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des PSK.

Die ursprünglichen Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen/ Exportpedigrees dürfen grundsätzlich nicht eingezogen und/oder vernichtet bzw. durch deutsche Ahnentafeln ersetzt werden.

Entweder wird der Ursprungs-Zuchtbuchnummer eine Verwaltungsnummer des Vereins hinzugefügt oder eine „Übernahmebescheinigung“ erstellt. Diese darf nicht den Eindruck einer Ersatzahnentafel erwecken, deshalb ist das Wort „Ahnentafel“ nicht zu verwenden.

Die Übernahmebescheinigung muss mit der Ursprungsahnentafel verbunden dem Eigentümer ausgehändigt werden. Der Ursprungsname des Hundes (inkl. Zwingername) darf nicht verändert werden. Erhält der Hund eine Verwaltungsnummer, so ist diese eindeutig als solche zu kennzeichnen z. B. durch Hinzufügen eines „Ü“. Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

17. In das Zuchtbuch werden nur Zuchtmaßnahmen eingetragen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des PSK unterliegen. Bestehen bei der Wurfabnahme Zweifel an der Rassereinheit eines Welpen, wird der gesamte Wurf nicht eingetragen, es sei denn, die Vaterschaft des angegebenen Deckrüden ist durch einen DNA-Test eindeutig bewiesen. Die Zuchtbuchstelle ist verpflichtet, vor der Eintragung alle Angaben sorgfältig zu prüfen.
18. Ahnentafeln für Welpen aus Kör-, Leistungs- oder Kör- und Leistungszucht sind auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Körklasse andersfarbig und mit einem hinweisenden Aufdruck besonders gekennzeichnet.

Körzucht

Die Ahnentafeln erhalten den Aufdruck „Körzucht“.

Für Welpen aus Körzucht werden Ahnentafeln wie folgt ausgegeben:

- Roter Ahnentafelaufdruck: Beide Eltern Körklasse I
- Gelber Ahnentafelaufdruck: Beide Eltern Körklasse II oder 1 Elternteil Körklasse II und ein Elternteil Körklasse I

Leistungszucht

Die Ahnentafeln der Welpen aus Leistungszucht erhalten den gelben Aufdruck „Leistungszucht“.

Kör- und Leistungszucht

Welpen aus Kör- und Leistungszucht erhalten in Abhängigkeit von der Körklasse bzw. dem Körschein entsprechend der Regelung zur Körzucht rote bzw. gelbe Ahnentafeln.

Die Ahnentafeln erhalten den Aufdruck „Kör- und Leistungszucht“.

19. Änderungen und Ergänzungen auf der Ahnentafel (außer Eintragung des Eigentümers und dessen Anschrift) und die tierärztliche Bestätigung über die HD-Untersuchung sind nur von der Zuchtbuchstelle vorzunehmen.
20. Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist eine Veröffentlichung dieser Tatsache mit einer Einspruchsfrist von 4 Wochen im PuS vorzunehmen. Erfolgt kein Einspruch, wird diese Ahnentafel/Registrierbescheinigung für ungültig erklärt und eine Zweitschrift ausgestellt, die als solche gekennzeichnet wird.

Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen werden für ungültig erklärt und eingezogen. Der PSK kann jederzeit die Vorlage oder – nach dem Tode des Hundes – die Rückgabe der Ahnentafel/Registrierbescheinigung verlangen.

II. Wurfeintragung

1. Wurfeintragung

Die Wurfeintragung ist vom Züchter zu beantragen.

Die gültigen Zuchtzulassungsbescheinigungen von Rüde und Hündin (innerdeutsch) müssen dem Besitzer des jeweiligen Deckpartners vor dem Deckakt im Original zur Kontrolle vorgelegt werden. Dies wird im Anschluss durch die Unterschrift beider Parteien auf der Deckmitteilung bestätigt.

2. Unterlagen

Der Versand der Unterlagen an die Zuchtbuchstelle erfolgt in zwei Abschnitten. Nach erfolgreichem Deckakt werden folgende Unterlagen durch den Züchter innerhalb von 14 Tagen an die Zuchtbuchstelle geschickt:

- Deckmitteilung
 - Ahnentafel der Hündin (Kopie)
 - Ahnentafel des Deckrüden (Kopie)
 - Nachweis der Zuchterlaubnis im Ausland in beglaubigter Übersetzung (bei ausl. Deckrüden und ausl. Hündinnen im Falle einer Zuchtmiete)
 - Nachweis DNA-Profil Hündin (einmalig bei dem ersten Zuchteinsatz)
 - Nachweis DNA-Profil Rüde (einmalig bei dem ersten Zuchteinsatz)
 - Sondergenehmigung für Zuchteinsatz, sofern erforderlich
 - Zuchtmietvertrag bei Zuchtmiete innerhalb Deutschlands (Kopie)
 - Genehmigung HZB für Zuchtmiete bei grenzüberschreitender Zuchtmiete
- Nachfolgende Unterlagen werden nur benötigt, sofern die Eintragungen bis zum Zuchteinsatz noch nicht korrekt veröffentlicht oder auf der ZZL-Bescheinigung eingetragen waren.
- Leistungsurkunde und Körschein (Kopie, falls vorhanden)
 - Nachweise über einzutragende Siegertitel (Kopien)
 - Gesundheitliche Untersuchungsergebnisse (Kopien)

3. Wurfantrag

Der vorgeschriebene Vordruck für die Wurfmeldung ist der Wurfantrag. Dieser muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.

Der Wurfantrag/Zuchtwartbericht ist innerhalb von 14 Tagen nach der Wurfabnahme durch den Zuchtwart unter Beifügung folgender Unterlagen, an die Zuchtbuchstelle zu senden, wobei je ein Durchschlag beim Zuchtwart und beim Züchter bleibt. Der Durchschlag für den LG-Zuchtbeauftragten wird vom Zuchtwart direkt an diesen versandt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit sind die jeweiligen Unterzeichner verantwortlich.

- Wurfantrag / Zuchtwartbericht im Original
- Ahnentafel der Hündin im Original

- Tierärztliches Attest bei Einschläferung von Welpen (mit Diagnose)
- Nachweis Erstellung DNA-Profil der Welpen (Kopie Untersuchungsauftrag Laboklin)
- Bleibt eine Hündin leer, muss der vom Zuchtwart unterschriebene Wurfantrag innerhalb von 14 Tagen nach errechnetem Geburtstermin zur Erfassung der Zuchtbuchstelle zugeleitet werden. Ein Wurfbuchstabe wird nicht vergeben.
- Werden alle Welpen tot geboren, auch vor Ende der normalen Tragezeit oder versterben vor der Eintragung, muss der vom Zuchtwart unterschriebene Wurfantrag mit der Originalahnentafel der Mutter eingereicht werden. Der Folgebuchstabe ist zu vergeben und wird auf der Ahnentafel der Hündin eingetragen.
- Rufname
Die Wahl der Rufnamen trifft der Züchter. Der Rufname muss sich von im selben Zwinger bereits verwendeten Namen deutlich unterscheiden. Ebenso soll er das Geschlecht des Hundes erkennen lassen. Zahlen oder andere Zusätze als Unterscheidungszeichen sind unzulässig.
- Falschangaben
Stellt sich nach der Wurfeintragung heraus, dass die Eintragung unter falschen Voraussetzungen erfolgte, wird sie gelöscht. Die Ahnentafeln werden für ungültig erklärt. Eine Veröffentlichung hierüber erfolgt in der PuS. Maßnahmen gegen den oder die Beteiligten behält sich der Vorstand vor.
- Eintragsgebühren
Das Ausstellen von Ahnentafeln, Zweitschriften, Registrierungsbescheinigungen, Zwingerschutzkarten und Zuchtzulassungsbescheinigungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren der jeweils gültigen Preisliste des PSK sind anzuwenden.

Verspätete Einreichung wird mit einer Sondergebühr nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Die Zuchtbuchstelle prüft die Unterlagen und erstellt die Ahnentafeln anhand der eingereichten Unterlagen.

III. Register

1. Eintragung nach Phänotyp-Beurteilung

Mindestanforderungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Hundes zwecks Registrierung im Register (Livre d'Attend):

1.1 Voraussetzungen:

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- Schriftlicher Antrag des Eigentümers an den Hauptzuchtbeauftragten (Antragstellung durch einen nichtanerkannten Verein für dessen Mitglieder ist nicht zulässig).
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip-Nummer

1.2 Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

- In der Regel anlässlich einer Ausstellung.
- Es muss sichergestellt werden, dass (mindestens) ein Spezial-Zuchtrichter des PSK die Beurteilung vornimmt.

Bei Hunden, für die eine Zuchtverwendung mit einer Registrierbescheinigung innerhalb des PSK ausgeschlossen ist, darf die nicht FCI-anerkannte Ahnentafel nicht eingezogen werden. Diese erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz

„Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“.

1.3 Weitere Voraussetzungen

Wenn eine eventuelle Zuchtverwendung des betreffenden Hundes nach Erfüllung der Bedingungen der jeweiligen Zuchtzulassungsbestimmung nicht ausgeschlossen wird:

- Sofern der zu beurteilende Hund eine von der FCI nicht anerkannte Ahnentafel hat, ist der Eigentümer darauf hinzuweisen, dass diese bei der Beurteilung vorzulegen ist. Sie muss eingezogen werden. Sollte dem PSK bekannt sein oder werden, dass der Eigentümer den zu registrieren den Hund zur Zucht außerhalb des VDH einsetzen will, ist eine Registrierung mit der Möglichkeit zur eventuellen Zucht zu verweigern.
Die Möglichkeit, diesen Hund „nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“ zu registrieren (mit entsprechendem Hinweis auf der Registrierbescheinigung), muss dem Hunde-Eigentümer geboten werden.
- Bei Registrierung von Hunden mit der Möglichkeit einer eventuellen späteren Zuchtverwendung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers des betreffenden Hundes unerlässlich.

1.4 Mindestumfang und Inhalt der Beurteilung seitens des(r) Zuchtrichter

1.5 Hinweise für Registrierbescheinigungen

Auf der Vorder-(1.) Seite der Registrierbescheinigung ist folgender Hinweis anzubringen:

„Registrierbescheinigung“

„Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken.“

Bei eventueller späterer Zuchtverwendungsmöglichkeit entfällt der Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“. Folgt der Zusatz muss aus juristischen Gründen (z.B. zur Rückforderung der Registrierbescheinigung im Falle von Verstößen) auf der Registrierbescheinigung erscheinen:

„Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des PSK.“

Auf der Registrierbescheinigung sind folgende Daten zu erfassen: Rufname des Hundes (kein Zwingername!), Wurfdatum (sofern bekannt), Geschlecht, Farbe, Tätowier- oder Chipnummer, Angaben zum Eigentümer.

Es werden keine Ahnen eingetragen, sondern nur die leerblassenden Felder mit dem Hinweis: „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ versehen.

2. Eintragung von Würfen

Es werden solche Würfe eingetragen, die nicht die geforderten drei aufeinander folgenden in einem FCI-/VDH-anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Generationen an Ahnen nachweisen können. Es muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich um einen Wurf handelt, der im Register eingetragen wird, z. B. durch Integrieren eines „R“ in die ZB-Nummer der Welpen. Die Abstammungsfelder der

nicht anerkannten Vorfahren müssen entwertet werden, so dass keine nachträgliche Eintragung möglich ist, z. B. „Nicht nach PSK-/VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“.

VI. Begriffsbestimmungen

a.) Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde.

Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen. Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (in diesem Fall z.B. auch zu vermerken als „Nicht zur Zucht zugelassen“ oder „Zuchtzulassung nicht bestanden“).

b.) Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchsperr (oft fälschlich als Zwingersperr, Zuchtverbot, Zuchtsperr etc. bezeichnet), ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchsbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde. Eingeschlossen sind insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperr begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag) dürfen zu Ende geführt werden.

3. Nicht nach den Bestimmungen des PSK gezüchtet.

Diesen Aufdruck erhalten Ahnentafeln, wenn Zucht voraussetzungen wie z.B. Zuchtzulassung, zuchtrelevante Gesundheitsuntersuchungen oder Farbreinheit (nicht genehmigte Farbverpaarung), sowie notwendige Genehmigungen der/des HZB zum Zeitpunkt des Decktages fehlen. Erhalten Ahnentafeln den Aufdruck „nicht nach den Bestimmungen des PSK gezüchtet“, wird im Zuchtbuch bei diesem Wurf dieser Vermerk unter Angabe des Grundes aufgeführt.

Zwingersnamenschutz im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.

I. Allgemeines

Jeder Züchter hat seit dem 01.01.2016 vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingername zu beantragen.

Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen.

Die nach den Regeln der FCI/des VDH und des PSK gezüchteten Hunde führen den Zwingername als Zunamen.

Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem Zwingersnamenschutz (über die FCI weltweit geschützt) und nationalem Zwingersnamenschutz (über den PSK geschützt – nur bis zum 31.12.2015 gestattet).

II. Internationaler Zwingersnamenschutz

1. Der Antrag auf internationalen Zwingersnamenschutz, ist vom PSK über den VDH bei der FCI einzureichen.
2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingername unterscheiden und darf nicht allein aus der Rassebezeichnung bestehen.
3. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.
4. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingername ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht.
Die Zuteilung des Zwingersnamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.
5. Zwingername können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingername dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingersnamens mit.
Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingername kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingername nicht gezüchtet werden.
6. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingersnamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.
7. Der Zwingersnamenschutz entfällt,
 - 7.1 mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingersnamens auf sich beansprucht,
 - 7.2 wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingersnamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
 - 7.3 wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird.
 - 7.4 wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des Rassehunde-Zuchtvereins verstoßen wird.

8. Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.

9. Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den PSK beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären. Der VDH leitet dies an die FCI weiter.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig. Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

Erteilung des Zwingernamenschutzes

1. Zwingernamenschutz kann nur erteilt werden, wenn der Züchter den Nachweis der Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme des PSK / VDH erbringt.

Vor Erteilung des Zwingernamenschutzes wird dem künftigen Züchter ein Zwingerabnahmeformular (s. Anlage) übersandt, das als Selbstauskunft vollständig auszufüllen ist. Es sind der zuerst gewünschte und zwei Ersatznamen anzugeben.

Ein bestätigter Zuchtwart besichtigt die Zuchtstätte und überprüft die Angaben auf dem Zwingerabnahmeformular. Er nimmt den Sachkundenachweis des Züchters ab, sofern dieser nicht vorliegt.

Die Angaben werden von diesem bestätigten Zuchtwart und dem Landesgruppen-Zuchtbeauftragten durch Unterschrift auf dem Zwingerabnahmeformular bestätigt und mit dem Nachweis der Schulung zum Hauptzuchtbeauftragten und von diesem an die Zuchtbuchstelle weitergeleitet.

2. Der Züchter verpflichtet sich, die Kontrolle der Anlage vor und nach der Erteilung zu ermöglichen.

Der Züchter ist verpflichtet, sowohl jede Veränderung der Zuchtbedingungen als auch Namens- und Anschriftenänderungen der Zuchtbuchstelle, seinem betreuenden Zuchtwart und dem Landesgruppen-Zuchtbeauftragten mitzuteilen und ggf. eine erneute Überprüfung der Zuchtstätte zu veranlassen.

Bis zu einer Überprüfung der Voraussetzungen für eine artgerechte Aufzucht und Haltung der Welpen sowie der erwachsenen Hunde am Ort der neuen Zuchtstätte und der Genehmigung dieser Zuchtstätte ruht die Züchterlaubnis.

3. Ruhte das Zuchtgeschehen in einem Zwinger länger als 5 Jahre, ist ebenfalls eine erneute Zwingerabnahme zu beantragen. Der Zwingername wird dem Züchter nur für von ihm selbst gezüchtete Hunde geschützt.

Mit der Erlangung eines geschützten Zwingernamens verpflichtet sich der Züchter zur gewissenhaften Beachtung der Zuchtordnung des PSK.

Ist dem PSK bekannt, dass ein beantragter Zwingername außerhalb des FCI-Bereiches verwendet wird/wurde, darf für diesen Zwingernamen kein Schutz erteilt werden.

Bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Antragstellers kann der Zwingerschutz versagt oder nur unter Auflagen erteilt werden.

4. Der Schutz einer Zuchtgemeinschaft ist nur für natürliche Personen möglich.
Die Beteiligten einer Zuchtgemeinschaft müssen Mitglieder derselben Landesgruppe sein.
Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus derselben aus, muss es dieses und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich gegenüber dem PSK erklären.
Die Zuchtgemeinschaft gilt in diesem Falle als erloschen, wenn nicht die verbleibenden Mitglieder eine übereinstimmende schriftliche Erklärung über den Fortbestand gegen über dem PSK abgeben.
Kommt es anlässlich der Trennung einer Zuchtgemeinschaft zu rechtlichen Auseinandersetzungen über die Berechtigung zur Fortführung des Zwingernamens, so ruht das Zuchtgeschehen in der betroffenen Zuchtstätte bis zur rechtsgültigen Klärung.
5. Neue, gelöschte oder vom PSK aberkannte Zwingernamen werden im PuS veröffentlicht. Die Einspruchsfrist wegen einer möglichen Verwechslung oder Ähnlichkeit mit bereits bestehenden Zwingernamen beträgt vier Wochen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

III. Nationaler Zwingernamensschutz

Für bestehende nationale Zwingernamen (über den PSK geschützt) gelten die Bestimmungen zu II. entsprechend auch über den 31.12.2015 hinaus.

Neufassung der Zuchtstättenabnahme und Einführung verbindlicher Mindestanforderungen

1. Das Formular „**Zuchtstätten-Abnahme / Zwingerabnahme**“ ist in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
2. Die „**Mindestanforderungen des PSK an Zuchtstätten für die Welpenaufzucht**“ sind verbindlicher Bestandteil der Zuchtstättenabnahme und sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
3. Das Formular „**Zuchtstätten Bestandsformular**“ wird zur einheitlichen Erfassung bestehender Zuchtstätten eingeführt und ist in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
4. Die in den vorgenannten Dokumenten enthaltenen Anforderungen konkretisieren die Zuchtordnung und sind bei Zuchtstättenabnahmen als verbindliche Orientierung zugrunde zu legen.
5. Das bisherige Zwingerabnahmeformular (Stand: 10/2012) tritt mit Inkrafttreten dieses Beschlusses außer Kraft.

Regelungen für bestehende Zuchtstätten

1. Bestehende, bereits genehmigte Zuchtstätten genießen uneingeschränkten Bestandsschutz außer bei Vorliegen tierschutzrelevanter Mängel.
2. Zur Bestandsaufnahme werden bestehende Zuchtstätten durch die zuständigen Zuchtwarte mittels des Bestandsformulars erfasst und diese Informationen den Landesgruppenzuchtwarten zur Verfügung gestellt.
3. Maßnahmen mit unmittelbarer Auswirkung auf die Zuchtstättenzulassung bei tierschutzrelevanten Mängeln, können einzig und allein nach Anzeige dieser Mängel bei den LGZB und dem/der HZB, durch den Vorstand ergriffen werden

Zuchtzulassung im Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.

I. Allgemeines / Grundsätzliches

1. Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestanforderungen:
 - A: Gesundheit
 - B: Verhaltensbeurteilung
 - C: Phänotyp-/Formwert-BeurteilungDiese Mindestanforderungen machen deutlich, dass entsprechende Formwertnoten auf Ausstellungen nicht ausreichen.
2. Die Zucht ist nur mit gesunden, verhaltenssicheren/sozialverträglichen und rassetypischen Hunden gestattet. Dies ist durch Mindestanforderungen bezüglich Gesundheit, Verhaltensbeurteilung und Phänotyp-/Formwert-Beurteilung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch die rassespezifischen Leistungsanforderungen von zentraler Bedeutung.
3. Die drei Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung eines Hundes müssen allesamt erfüllt (bestanden), aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.
4. Der PSK stellt sicher, dass befristete Zuchtzulassungen ausgesprochen werden bzw. für die Zucht einschränkende Auflagen erteilt werden können.
5. Die Zuchtzulassungsveranstaltung wird termingeschützt bei der Geschäftsstelle beantragt und durch zu benennende Zuchtrichter abgenommen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/ Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde nicht vorstellen. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtzulassung war.

Die Phänotyp-Beurteilung kann einzeln, aber auch in Kombination mit der Verhaltensbeurteilung abgenommen werden. Meldegebühren werden vom Veranstalter erhoben.
6. Importierte Deckrüden müssen vor weiterer Zuchtverwendung ebenfalls das Verfahren der Zuchtzulassung durchlaufen. Sie müssen vor Teilnahme an einer Zuchtzulassungsveranstaltung in das PSK-Zuchtbuch übernommen werden.
7. Erfüllt ein Hund alle Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des PSK für die Zuchtzulassung, so ist dem Hundehalter eine Bescheinigung über die Zuchtzulassung zu erteilen. Diese ist gebührenpflichtig. Eine PSK-Zuchtzulassungsbescheinigung kann nur für Hunde ausgestellt werden, die im PSK-Zuchtbuch geführt werden.
8. Der PSK führt eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde.

entspricht
2026-24

2026-50

II. Mindestanforderung A: Gesundheit

1. Die vom PSK festzulegende Mindestanforderung bezüglich Gesundheit ist eindeutig geregelt. Hierfür sind rassespezifische Prioritäten erforderlich.

Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zum Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte.

2. Vor Ausstellung der Bescheinigung über die Zuchtzulassung eines Hundes ist vom PSK/ Zuchtbuchstelle zu prüfen, ob insbesondere alle Anforderungen bezüglich Gesundheit erfüllt sind.

III. Mindestanforderung B: Verhaltensbeurteilung

1. Für die Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung hat der Verein ein einheitliches Verfahren entwickelt.
2. Die Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung kann durch eines der zwei nachfolgenden unterschiedlichen Verfahren nachgewiesen werden:

2.1 Verhaltensüberprüfung im Rahmen einer separaten Prüfung (z.B. bestandene Begleithundprüfung bei einem PSK-Leistungsrichter), bestandene freiwilliger Wesenstest bei einem PSK-Leistungsrichter)

2.2 Gesonderte Verhaltensbeurteilung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung

Besteht ein Hund die Verhaltensbeurteilung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Besteht er diesen Teil dann endgültig nicht, so kann eine ZZL- Bescheinigung nicht erteilt werden, auch nicht durch alternative Überprüfungen nach Absatz 2.1

Die Verhaltensbeurteilung im Rahmen Zuchtzulassungsprüfung wird anhand des Musterformulars 1 vorgenommen.

Bestandteile der Verhaltensbeurteilung:

- Situation gegenüber Zuchtrichter: alle Größen
- Situation gegenüber einer Gruppe: alle Größen
- Situation gegenüber Umweltsituationen: alle Größen
- Situation gegenüber dem Besitzer: alle Größen

IV. Mindestanforderung C: Phänotyp-Beurteilung

1. Für die Mindestanforderung Phänotyp-Beurteilung hat der PSK nachstehendes Verfahren entwickelt.
Die Phänotyp-Beurteilung erfolgt anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung.

(Anmerkung: Mit Phänotyp-Beurteilung ist nicht die Registrierung/Phänotypisierung eines Hundes gemeint. Die Phänotyp-Beurteilung ist die Beschreibung der äußeren Merkmale eines Hundes anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung – ähnlich wie die Formwert-Beurteilung auf einer Ausstellung, in der Regel aber viel ausführlicher und umfassender). Die Phänotyp-Beurteilung hat durch einen für die ZZL zugelassenen Zuchtrichter zu erfolgen.

Besteht ein Hund die Phänotyp-Beurteilung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

Die Phänotyp-Beurteilung im Rahmen der Zuchtzulassung wird anhand des Musterformulars 2 (Anhang) vorgenommen.

2. Auf begründeten Antrag bei dem /der Zuchtrichterobmann/obfrau des PSK und dem/der Hauptzuchtbeauftragten des PSK ist in Ausnahmefällen eine Einzelzuchtzulassung möglich. Diese kann am Sitz eines Zuchtzulassungsrichters des PSK 1895 e.V. durchgeführt werden. Der Antrag ist schriftlich an die/den Zuchtrichterobfrau/obmann und an die/den Hauptzuchtbeauftragte/n zu richten. Aus dem Antrag müssen sich je nach Rasse, Geschlecht, Zuchtbuchnummer, Chipnummer, HD-Grad sowie Name und Anschrift des Eigentümers ergeben. Der Antragsteller kann einen abnehmenden Zuchtzulassungsrichter unverbindlich vorschlagen, wobei für diesen keine Verpflichtung zur Über-

nahme besteht. Für den ordnungsgemäßen Ablauf, die Prüfung der ZZL Voraussetzungen und die Bearbeitung der Formulare ist der abnehmende Zuchtzulassungsrichter verantwortlich.

Einzelnachweis

Für die Ausfertigung der Bescheinigung über die Zuchtzulassung sind der PSK - Geschäftsstelle folgende Einzelnachweise (Bausteinprinzip) vorzulegen, falls noch nicht vorliegend.

- Nachweis über die vom PSK festgelegte Mindestanforderung bezüglich Gesundheit
- Das Ergebnis der Verhaltensbeurteilung anhand des dafür vom PSK vorgesehenen Formulars oder Nachweis über bestandene Begleithundeprüfung / bestandener Wesenstest
- Das Ergebnis der Phänotyp - Beurteilung anhand des dafür vom PSK vorgesehenen Formulars

2026-42 Zwei Formwertbeurteilungen nach Vollendung des 15. Lebensmonats mit mindestens der Formwertnote " Gut", welche durch einen PSK-Zuchtrichter oder einen ausländischen Spezialzuchtrichter für PSK-Rassen vergeben worden sein müssen.

2026-31
i.V.m.
2026-52

- Eine Formwertnote durch einen Zuchtzulassungsrichter und den/die Zuchtrichterobmann/-frau oder ein vom ZRO beauftragter Zuchtrichter mit mind. „Vorzüglich“, „Sehr Gut“ oder „Gut“ im Rahmen einer Sondergenehmigung zur Einzel-Zuchtzulassung, wenn die Teilnahme an einer Ausstellung oder Zuchtzulassungsveranstaltung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, insbesondere tierschutzrechtlicher Bestimmungen oder deren behördlicher Umsetzung, für den betreffenden Hund oder die betreffende Rasse unzumutbar oder tatsächlich unmöglich ist. Die Sondergenehmigung ist vorab beim Vorstand zu beantragen und setzt nachvollziehbare gesetzliche oder behördliche Hinderungsgründe voraus. Die hierbei vergebene Formwertnote ist einer auf einer Ausstellung erworbenen gleichgestellt."

V. Bestandsschutz

1. Gesundheit (siehe II. Abs. 1)
Die Ergebnisse der bisher untersuchten Hunde haben so lange Bestand, wie es die jeweilige Untersuchung vorsieht.
Weiterführende Regelungen beinhalten die Durchführungsbestimmungen „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“.
2. Verhaltensbeurteilung (siehe III. Abs. 2 a)
Hunde, die die BH-Prüfungen oder Wesenstests erfolgreich abgelegt haben, brauchen keine Verhaltensbeurteilung nachzuweisen. Hunde, die vor dem 1.7.2010 geboren wurden, benötigen keine gesonderte Verhaltensbeurteilung (bisheriges Verfahren).
3. Phänotyp-Beurteilung (siehe IV. Abs. 1)
Hunde, die vor dem 1.7.2010 geboren wurden, können das bisherige Verfahren der Zuchtzulassung über drei Ausstellungsbewertungen mit mindestens „Sehr GUT“ durchlaufen.

Eine weitere phänotypische Beurteilung ist nicht erforderlich.

PSK-Richtlinie zum Zuchtzulassungsverfahren im PSK

1. Allgemeines

- 1.1. Das Zuchtzulassungsprüfung wird in den Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung näher beschrieben. Hierbei sollen die zur Zucht möglichen Hunde unserer Rassen im Phänotyp und im Verhalten (Wesen) beurteilt werden.
- 1.2. Ziel der Zuchtzulassungsprüfung ist die eingehende Beschreibung der charakteristischen Merkmale im Phänotyp und einer Beurteilung des Verhaltens mit normalen Umwelteinflüssen.
- 1.3. Die Teilnahme an der Zuchtzulassungsprüfung kann einzeln oder in beiden Abteilungen angemeldet werden.
- 1.4. Die Beurteilung der Hunde wird mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „zurückgestellt“ dokumentiert.
- 1.5. Hunde, die die Beurteilung „zurückgestellt“ erhalten, können gem. Ziff. 3 dieser Richtlinie das Verfahren wiederholen. Der Grund für die Zurückstellung ist bei der Wiederholung mit einer Kopie der Phänotyp- und Verhaltensbeurteilung anzugeben.

2. Durchführungsbestimmungen

- 2.1. Die Zuchtzulassungsprüfung ist als selbstständige Veranstaltung durchzuführen. Die Abnahme erfolgt durch die zu veröffentlichenden, benannten Zuchtrichter des PSK, die im Einvernehmen mit dem Vorstand durch den Richterobmann des PSK bestellt wurden.

2.2. Anmeldung

zur Zuchtzulassungsprüfung können nur Hunde der PSK-Rassen mit FCI - anerkannten Ahnentafeln oder FCI-anerkannten Registrierbescheinigungen angenommen werden.

Die Anmeldung muss 14 Tage vorher schriftlich bei der ausrichtenden Ortsgruppe, auf dem vom [PSK vorgeschriebenen Formular](#) vorliegen.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

- Rasse/Farbe, Name, ZB-Nr., Wurfstag,
- Wiederholung der Teilnahme am Zuchtzulassungsverfahren mit dem Hund? -ja / nein-,
- Im Wiederholungsfall: Der Anmeldung ist eine Kopie der ersten Phänotyp- und Verhaltensbeurteilung beizulegen.
- Erklärung, dass eine Haftpflichtversicherung für den Hund besteht und die Ankerkennung der Ordnungen und der Beschlüsse des PSK erfolgt.

2.3. Termenschutz

ist bei Bedarf über die Landesgruppe zu beantragen und wird im PuS veröffentlicht. Die Ortsgruppen können sich innerhalb der Landesgruppe darum bewerben.

Benachbarte Landesgruppen können auf Antrag ihre Veranstaltungen zusammenlegen. Für die Veranstaltung werden von der PSK - Geschäftsstelle Unterlagen der ausrichtenden Gruppe zugeschickt.

Die für die Abnahme benannten Zuchtrichter werden den ausrichtenden Ortsgruppen, nach Eingang des Termenschutzantrages in der Geschäftsstelle, durch den/die Richterobmann/-frau des PSK zugeteilt.

2.4. Veranstaltungsgelände

Das Gelände muss ausreichend Platz und eine Absperrung für die Überprüfung bieten. Die Geländegröße muss mindestens so bemessen sein, dass eine Beurteilung ordnungsgemäß möglich ist. Die jeweiligen Stadt- oder Gemeindegesetzungen müssen Beachtung finden.

2.5. Beurteilung

Die Hunde sind dem Zuchtrichter einzeln vorzuführen. Alle Feststellungen sind in den dafür vorgesehenen Formularen zu dokumentieren.

2.6. Kostenübernahme

Die Aufwandsentschädigung für den amtierenden Zuchtrichter wird durch den PSK übernommen.

3. Zulassungsbedingungen für Teilnehmer

Die Teilnahme ist nicht an die Landesgruppenzugehörigkeit gebunden.

- a) Die Original-Ahnentafel (AT) muss vorgelegt werden. Bei importierten Hunden: die umgeschriebene Ahnentafel muss vorgelegt werden
- b) Die Rassen, die vorgeführt werden, müssen den 15. Lebensmonat vollendet haben.
- c) Der Hund muss eindeutig identifizierbar sein.
- d) Die Teilnahme an einer Zuchtzulassungsveranstaltung in den Bereichen Phänotyp und Verhalten kann je einmal wiederholt werden.
- e) Es dürfen nur gesunde Hunde gemeldet und vorgeführt werden.
- f) Läufige Hündinnen sind in der Reihenfolge am Schluss vorzuführen.

4. Zulässige Teilnehmerzahl

Die Anzahl der Teilnehmer richtet sich nach Art und Umfang der Zuchtzulassung. Dem Veranstalter stehen pro Veranstaltungstag und Zuchtrichter 45 Punkte zur Verfügung.

Eine Phänotypbeurteilung ist rasseunabhängig ein Punkt pro Hund.

Eine Wesensbeurteilung ist rasseunabhängig 1,5 Punkte pro Hund.

Eine Überschreitung der Höchstpunktzahl ist nur mit Genehmigung des Richterobmanns / frau und der (s) eingeteilten Zuchtrichters / ZuchtRichterIn möglich.

Eine eigenständige Veranstaltung darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens 4 Hunde unter Beachtung der Zulassungsvoraussetzungen gemeldet und vorgeführt werden.

5. Dokumente

5.1

Für jeden vorgeführten Hund wird ein Bericht der Phänotyp- und der Verhaltensbeurteilung angefertigt, in welchem die Anlagen gekennzeichnet und beschrieben werden. Dem Hundeeigentümer wird je ein Exemplar ausgehändigt. Die Eintragungen werden am Veranstaltungstag durch den ZR vorgenommen und sind vom ihm zu unterschreiben.

Die Beurteilungsbögen des ZR können entsprechende weitergehende Formulierungen zu Ausprägungen enthalten, die angekreuzt, zusammenfassend ergänzt und in „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „zurückgestellt“, „ausgedrückt werden.

6. Meldung der Ergebnisse

Nach Durchführung ist vom ZR ein Reportsblatt zusammen mit den beigefügten Durchschriften der ausgegebenen Beurteilungsbögen als Sofortsache an die PSK-Geschäftsstelle abzuschicken.

7. Veröffentlichung

Die Ergebnisse werden in der Geschäftsstelle/Zuchtbuchamt erfasst und hinterlegt. Der Eigentümer des Hundes erhält unter Beachtung evtl. weiterer Voraussetzungen von der Geschäftsstelle die Zuchtzulassungsbescheinigung.

Die Zuchtzulassungsbescheinigung ist gebührenpflichtig. Ein Anteil von 50 € der Gebühren wird durch den Veranstalter am Tag der Zuchtzulassungsveranstaltung erhoben und an den PSK weitergeleitet. Die Meldung verpflichtet zur Bezahlung der Gebühr.

Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Pinscher-Schnauzer-Klubs 1895 e.V.

Mit Übersendung der Zuchtzulassungsbescheinigung an den Hundeeigentümer erfolgt die Veröffentlichung in der Vereinszeitung und auf der Homepage. Eine Liste der beurteilten Hunde wird gleichfalls ins Zuchtbuch übernommen.

8. Inkrafttreten

Das Zuchtzulassungsverfahren wird im PuS veröffentlicht und tritt mit dem 01.09.2012 in Kraft. Zuletzt geändert durch Beschluss der JHV 2026

Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte

Treten in einer Rasse erbliche Krankheiten und Defekte auf, geht der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. zur Bekämpfung entsprechend folgendem Phasenmodell vor.

Phase 1

Erfassung der erforderlichen Daten

Phase 2

Auswertung der in Phase 1 erfassten Daten mit wissenschaftlicher Begleitung.

Entscheidung über Ergreifung notwendiger Maßnahmen und ggf. Erstellung eines Zuchtprogramms.

Ggf. Durchführung eines Zuchtprogramms mit wissenschaftlicher Begleitung. Die Daten werden auf Anforderung dem VDH-Zuchtausschuss zur Verfügung gestellt.

Sofern der PSK hiervon betroffen ist, können eigene Zuchtprogramme durchgeführt werden. In jedem Fall müssen sie wissenschaftlich begleitet werden.

Die Ergebnisse der Zuchtprogramme werden dem VDH-Zuchtausschuss vorgelegt.

Phase 3

Mögliche Konsequenzen nach wissenschaftlicher Begleitung können sein:

- Fortsetzung der Zuchtprogramme
- Modifikation der Zuchtprogramme
- Einstellung der Zuchtprogramme, da kein weiterer Handlungsbedarf besteht
- Verabschiedung und Durchführung eines neuen Zuchtprogramms

Einige Zuchtprogramme sind in den Durchführungsbestimmungen „Zuchtprogramme/Zuchtstrategien“ festgelegt.

Zuchtprogramme/Zuchtstrategien

I. Allgemeines/Grundsätzliches

1. Der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. ist verpflichtet, zur Bekämpfung gehäuft auftretender - erblicher Defekte und Krankheiten Zuchtprogramme mit wissenschaftlicher Begleitung aufzustellen und diese mit Hilfe geeigneter Strategien umzusetzen. Der PSK hat dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Zuchtprogramme von ihren Züchtern befolgt werden.
2. Werden vom PSK keine geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen, so kann der VDH-Vorstand unter Beteiligung des VDH-Zuchtausschusses und des Wissenschaftlichen Beirates des VDH nach Anhörung des Vereins diesem die entsprechenden Weisungen erteilen.
3. Der PSK hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitglieder und Züchter sich mit der Weitergabe von erhobenen relevanten Daten (Auswertungen) einverstanden erklären.
4. Die Zuchtwertschätzung ist ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung erblicher Defekte, sofern die Informationsdichte ausreichend ist.
5. Sind für erbliche genetische Defekte und Krankheiten DNA-Tests verfügbar, so ist zu prüfen, inwieweit diese als Grundlage der Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden können. Liegt das Defektgen heterozygot vor (Anlageträger), sollten diese Hunde nicht von der Zucht ausgeschlossen werden. Es muss allerdings gewährleistet werden, dass ihre Zuchtpartner bezüglich des Defektes homozygot unbelastet sind. Homozygot belastete Hunde (Merkmals träger) dürfen nur dann zur Zucht eingesetzt werden, wenn aus züchterischer Sicht ihr Zuchteinsatz besonders wertvoll und wissenschaftlich vertretbar ist. Dazu ist eine Genehmigung des/der Hauptzuchtbeauftragten einzuholen.

Innerhalb des PSK betrifft dies folgende Rassen, die durch einen DNA-Test überprüft werden müssen.

- **Zwergschnauzer**, alle Farbvarianten: PRA B HIVEP 3, Comma Defekt,
CMT (ab 1.09.2024), PMDS (ab 1.01.2025)
Bei Verpaarungen von Elterntieren, bei denen beide Eltern „frei/reinerbig“ sind, müssen die Welpen nicht mehr getestet werden und erhalten (automatisch) den Eintrag „frei /reinerbig“ in der Ahnentafel. Ein DNA-Test ist bei diesen Tieren dann nicht erforderlich, wenn bei dem Test der Elterntiere die Identität durch einen Tierarzt bei der Probennahme bestätigt wurde. Die Ergebnisse werden in die Ahnentafel eingetragen.
Ist ein Elternteil Träger für eine der genannten Erkrankungen, müssen die Nachkommen vor der Zuchtverwendung getestet werden.
- **Deutscher Pinscher**: Dilute-Faktor DM(degenerative Myelopathie) ab 1.01.2025
GSDA1 (Glykogenspeicherkrankheit) ab 15.07.2025
Bei Verpaarungen von Elterntieren, bei denen beide Eltern „frei/reinerbig“ sind, müssen die Welpen nicht mehr getestet werden und erhalten (automatisch) den Eintrag „frei/reinerbig“ in der Ahnentafel.

Ein DNA-Test ist bei diesen Tieren dann nicht erforderlich, wenn bei dem Test der Elterntiere die Identität durch einen Tierarzt bei der Probenentnahme bestätigt wurde. Die Ergebnisse werden in die Ahnentafel eingetragen.

- **Riesenschnauzer, alle Farbvarianten:** HUU

Ab dem 01.01.2023 muss für alle Riesenschnauzer zunächst bis zum **15.10.2031** vor dem Zuchteinsatz ein Gentest auf HUU (Hyperurikosurie) vorgelegt werden. Für den DNA-Test gilt folgendes Schema der Vererbungslehre: Eine Verpaarung ist nur erlaubt zwischen frei x frei und frei x Anlageträger. Vor dem 01.01.2023 durchgeführte Tests und deren Ergebnisse, die dem PSK vorliegen oder vorgelegt werden, werden anerkannt.

- **Zwergpinscher**

Ab dem 1.01.2026 muss für alle Zwergpinscher vor Zuchteinsatz ein Gent-Test auf Cytinurie vorgelegt werden. Für diesen DNA-Test gilt folgendes Schema: Eine Verpaarung ist nur erlaubt zwischen frei x frei, da die Krankheit autosomal dominant vererbt wird.

6. Sind untersuchende oder auswertende Personen (Tierärzte) selbst Züchter oder Deckrüdenbesitzer, dürfen sie ihre eigenen Hunde bzw. von in Hausgemeinschaft lebenden Personen und/oder von ihnen gezüchtete Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden.
7. Für die Zuchtzulassung erforderliche Untersuchungen müssen dem PSK vor der Erteilung der Zuchtzulassung vorliegen. Die Gesundheit eines Hundes ist ein wesentlicher Teil seiner Zuchtzulassung.
8. Soweit sich für einzelne Fachgebiete Vereinigungen innerhalb der Tierärzteschaft gebildet haben, [zum Beispiel das Collegium Cardiologicum (CC e.V.), die Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V. (Dortmunder Kreis – DOK) oder die Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V. (GRSK vormals Hohenheimer Kreis)], wird dies vom VDH/PSK ausdrücklich begrüßt. Die organisierten, auf Dauer angelegten Fortbildungsmöglichkeiten sind derzeit Garant für eine hohe Aussagekraft von Untersuchungs- und Auswertungsergebnissen sowie deren systematischer Erfassung. Die Prüfung, Aus- und Fortbildung der Mitglieder der einzelnen Vereinigungen führt dauerhaft zur Qualitätssicherung.
Die auf diese Weise innerhalb der jeweiligen Vereinigung gesicherte Vergleichbarkeit von Untersuchungsergebnissen und Gutachten, die systematische Erfassung und Sammlung der relevanten Daten und die daraus resultierenden Auswertungsmöglichkeiten sind unerlässliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bekämpfung erblicher Defekte.
Daher werden die Untersuchungen und Auswertungen ausschließlich von den vorgenannten Vereinigungen anerkannt.
9. Soweit die Bestellung eines Gutachters durch Beschluss des VDH erfolgt, trägt dieser dafür Sorge, dass der Gutachter oder die Organisation, der er angehört, allgemeine – nicht individuelle – rassepezifische Auswertungsergebnisse (Statistiken) bei Bedarf dem PSK zur Verfügung stellt. Die Untersuchungsergebnisse und/oder Auswertungen der vorgenannten Vereinigungen werden beim PSK/Zuchtbuchstelle erfasst und veröffentlicht.

II. Bekämpfung erblich bedingter Augenerkrankungen

1. Da beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes Augenerkrankungen vorkommen, die zuchthygienische Maßnahmen erfordern, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet.

2026-25

Jeder Hund aller PSK-Rassen muss für die Dauer von **weiteren fünf Jahren (bis 31.10.2031)** vor dem Zuchteinsatz ab dem 15.10.2021 eine gültige Augenuntersuchung (AU) von DOK-, ECVO-, oder Fachtierärzten für Augenkrankheiten mit dem Befund „frei“ bei allen zuchtrelevanten Augenerkrankungen vorweisen. Das Untersuchungsergebnis ist für 24 Monate gültig. Die AU muss die Identitätskontrolle des Hundes durch den Tierarzt beinhalten. Die Ergebnisse der AU sind dem PSK vor dem Zuchteinsatz einzureichen. Ab dem vollendeten siebten Lebensjahr mit dem Ergebnis „frei von zuchtrelevanten Augenerkrankungen“ vorliegt.

entfallen durch
2026-25

~~Die Ergebnisse der AU's werden vom PSK statistisch ausgewertet.~~

~~Diese Maßnahme ist auf 5 Jahre nach Beginn befristet. Zur JHV vor Ablauf dieser 5 Jahre werden die ausgewerteten Daten den Mitgliedern vorgelegt, wobei rassespezifische Prozentzahlen und Linienauswertungen der erkrankten Hunde in die Anträge bzw. Vorschläge zu den rassespezifischen Maßnahmen mit einfließen werden. Danach werden rassespezifische Maßnahmen ergriffen.~~

2. Der PSK erkennt hinsichtlich der Hunde aus seinem Zuchtbestand nur Untersuchungsergebnisse aller Tierärzte im In- und Ausland an, die dem European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) als übergeordnetes Organ des Dortmunder Kreis (DOK) angehören und Tierärzte, die Mitglieder des „Dortmunder Kreis -DOK- Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“ sind oder von vergleichbar qualifizierten Fachtierärzten. Bei den Mitgliedern des DOK erfolgen Ausbildung und Prüfung sowie Untersuchungen anhand festgelegter Kriterien und Qualitätssicherungen nach europäischem Standard und werden entsprechend europaweit vom European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) anerkannt.
3. Auf dem Untersuchungsbogen ist zu bestätigen, dass der Untersucher die Identität des Hundes anhand der Angaben in der vorzulegenden Original-Ahnentafel überprüft hat und die Kennzeichnung mit den Angaben übereinstimmt. Befunde von DNA-Untersuchungen, Korrekturoperationen an Augen und Augenlidern sowie vorangegangene Untersuchungen auf erbliche Augenerkrankungen sind vom Züchter/Halter mitzuteilen und werden vom Tierarzt eingetragen. Eine gekennzeichnete Durchschrift des ausgefüllten Bewertungsbogen muss vom Untersucher der nationalen Erfassungsstelle des DOK (soweit der Rassehunde-Zuchtverein die Auswertung über den DOK vornehmen lässt) und dem angegebenen Rassehunde-Zuchtverein per Post oder elektronisch übermittelt werden.
4. Wird bei einem Hund eine zuchtausschließende Augenerkrankung festgestellt, kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich. Das Verfahren für die Anrufung und Durchführung des Obergutachtens wird durch den PSK über den DOK-Kreis geregelt.

5. Der PSK kann auf Anfrage beim DOK (soweit der Rassehunde-Zuchtverein die Auswertung über den DOK vornehmen lässt) die (pauschalen – nicht individuellen) Untersuchungsergebnisse der von ihnen betreuten Rassen erhalten.

Grundsätzlich sind Hunde von der Zucht auszuschließen, bei denen ein positiver Befund für Katarakt, PRA, Entropium, Ektropium, Glaukom sowie Retinadystrophie, Linsenluxation und Mikropapille festgestellt wurde. Eine ggfs. erteilte Zuchtzulassung ist umgehend zu widerrufen.

6. Hunde mit tierärztlichem Befund erblich bedingter oder vermutlich erblich bedingter, aber aktuell nicht zuchtausschließender Augenerkrankungen wie z.B. MPP, PHTVL und Distichiasis dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die für diese Krankheit als frei befundet worden sind.

2026-25

Das Mindestalter für Augenuntersuchung beträgt 12 Monate.

III. Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie (HD)

1. Da beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes Hüftgelenksdysplasie (HD) vorkommt, die zucht-hygienische Maßnahmen erfordert, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet.
2. Der Begriff „Hüftgelenksdysplasie“ (HD) umfasst die erbliche Erkrankung des Hüftgelenks.
3. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in HD-Frei (A), HD-Verdacht (B), HD- Leicht (C), HD-Mittel (D) und HD-Schwer (E). Die internationale Bezeichnung nach Buchstaben – „litera“ – wird verwendet.
4. Der PSK hat entschieden, dass die Auswertung der Hüfte im Ganzen erfolgt.
5. Zur Begutachtung der Hüftgelenksdysplasie (Auswertung der Röntgenaufnahmen) sind nur Mitglieder der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V.“ (GRSK) zugelassen. Diese dürfen im PSK keine Funktion ausüben und nicht selbst Züchter der von ihnen zu begutachtenden Rassen sein.
6. Nachfolgenden Grundregeln werden vom PSK beachtet:
Der vom Züchter / Halter gewählte Röntgentierarzt darf seine Eintragungen nur in den beim VDH erhältlichen oder von der GRSK zur Verfügung gestellten oder in einen inhaltsgleichen vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen hat der Röntgentierarzt zu bestätigen, dass
 - a) er zugunsten des PSK auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,
 - b) er die Identität des Hundes überprüft hat,
 - c) er den Hund für die Erstellung der Aufnahmen bis zur vollständigen Muskelrelaxation ausreichend sediert oder anästhesiert hat und
 - d) keine unerlaubten Techniken angewendet wurden, die den Sitz der Femurköpfe in der Hüftpfanne verbessern.
 - e) der Eigentümer des Hundes versichert, dass keine Operationen oder Manipulationen vorgenommen wurden, die geeignet sind, die Darstellung der Hüftgelenke zu beeinflussen. (Der Eigentümer muss dies auf dem Bewertungsbogen schriftlich bestätigen).

Das Mindestalter der Hunde für die Erstellung von Röntgenaufnahmen muss mindestens 12 Monate betragen. Untersuchungspflichtig sind Riesenschnauzer, Schnauzer und Deutsche Pinscher, wenn sie zur Zucht zugelassen werden sollen.

Das Gutachten / der Befund wird dem Eigentümer durch den PSK mitgeteilt. Der/die Befunde werden in der PUS veröffentlicht. Die Röntgenaufnahme verbleibt beim Gutachter bzw. beim PSK.

Die Kosten des Gutachters trägt der Hundebesitzer, sie werden nach der Gebührenordnung des PSK festgesetzt.

7. Auf die Empfehlungen der wissenschaftlichen Kommission der F.C.I. wird hingewiesen.
8.
 - a) Die Bestellung und Abberufung eines Gutachters erfolgt auf Antrag des PSK durch den VDH.
 - b) Es kann immer nur ein Gutachter für den PSK tätig sein.
 - c) Die Abberufung muss erfolgen, wenn die geforderten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Eine Abberufung kann auf begründeten Antrag des PSK nach Anhörung der GRSK und des betroffenen Gutachters erfolgen. Zuständig für die Abberufung ist der VDH. Gleiches gilt für einen angestrebten Gutachterwechsel.
 - d) Die Unterlagen (Röntgenaufnahme und Begleitbogen, etc.) zur Begutachtung werden dem Gutachter mit anonymisiertem Inhalt übermittelt.
9. Gegen ein Gutachten kann Einspruch erhoben werden.
10. Der PSK hat verbindliche Regelungen für die Erstellung eines Obergutachtens getroffen. Es ist festgelegt, dass
 - a) der Antragsteller (Hundehalter) den Einspruch gegen den Befund bei der Zuchtbuchstelle schriftlich einlegt und erklärt, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt,
 - b) dem Antrag sind zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen. Diese Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein.
 - c) Die Zustimmung zur Erstellung eines Obergutachtens wird schriftlich erteilt.

Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik sowie von der GRSK besonders benannte Tierärzte benannt werden.

Für den PSK ist ein Obergutachter bestellt. Für das Bestellungsverfahren gilt III. Absatz 8 analog.

Nach Eingang der Einspruchsbestätigung sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten diese zwei Aufnahmen anfertigen zu lassen. Diese Röntgenaufnahmen müssen das Becken des Hundes in gestreckter und gebeugter Haltung zeigen.

Die Bewertung des Obergutachters wird im PuS veröffentlicht. Das Ergebnis kann nicht angefochten werden. Die Verfahrenskosten werden gem. der Gebührenordnung des PSK erhoben.

11. Eine Zuchtverwendung von Hunden mit HD-Grad Leicht (C), HD-Grad Mittel (D) oder Schwer (E) ist untersagt.

IV. Bekämpfung der Ellenbogendysplasie (ED)

1. Sofern beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes Ellenbogendysplasie (ED) vorkommt, die zuchthygienische Maßnahmen erfordert, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsverfahren verpflichtet.

V. Bekämpfung erblich bedingter Herzerkrankungen

1. Sofern beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes erbliche, angeborene oder erworbene Herzerkrankungen oder auftretende Herzveränderungen vorkommen, die zuchthygienische Maßnahmen erfordern, ist dieser zur Erstellung eines verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogramms verpflichtet.

VI. Bekämpfung der Patella-Luxation (PL)

1. Sofern beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes „Patella-Luxation“ (PL) vorkommt, die zuchthygienische Maßnahmen erfordert, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsverfahren verpflichtet.
2. Der Begriff „Patellaluxation“ (PL) umfasst die erbliche Erkrankung des Kniegelenks.
3. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in PL-Frei (Grad 0), PL-Verdacht (Grad 1), PL-Leicht (Grad 2), PL-Mittel (Grad 3) und PL-Schwer (Grad 4).
4. Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Tierarzt sollte im Bundesverband praktizierender Tierärzte qualifiziert sein.
5. Nachfolgenden Grundregeln werden vom PSK beachtet: Der vom Züchter / Halter gewählte Tierarzt darf seine Eintragungen nur in den beim VDH erhältlichen oder in einen inhaltsgleichen vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen, dass
 - er die Identität des Hundes überprüft hat,
 - keine Korrekturoperationen im Bereich der Hintergliedmaßen durchgeführt wurden.Er hat Gewähr dafür zu tragen, dass die Durchschläge des Bewertungsbogens entsprechend des Verteilerschlüssels zugeleitet werden.
6. In den Fällen, in denen der Untersucher einen zuchtausschließenden PL-Grad feststellt, ist es dem Hundeeigentümer erlaubt, einen weiteren qualifizierten Tierarzt zu konsultieren. Stimmt dessen Untersuchungsergebnis mit dem Erstergebnis überein, so gilt der Befund als gesichert. Bei nicht übereinstimmenden Befunden kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Verzichtet der Hundehalter auf ein Obergutachten, so sollte das schlechtere Untersuchungsergebnis gelten.
7. Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik benannt werden.
8. Werden Hunde einer empfohlenen Nachuntersuchung unterzogen, so hat das zweite Ergebnis Geltung, wenn die Befundung von demselben Tierarzt vorgenommen wurde. Wird ein zweiter Untersucher in Anspruch genommen, gilt Nr. 4 analog.

9. Hunde, die einen PL-Befund von Grad 2 oder schlechter ausweisen, sind von der Zucht ausgeschlossen.
10. Ab dem 01.01.2020 müssen Zwergpinscher und Affenpinscher zur Ausstellung der ZZL Bescheinigung eine Patella Untersuchung mit zuchttauglichem Befund (0 oder 1) vorlegen. Die Befunde werden in den Vereinsmedien des PSK veröffentlicht.
Das Mindestalter für eine Untersuchung beträgt 12 Monate.

VII. Bekämpfung der Taubheit

1. Sofern beim PSK innerhalb des Zuchtbestandes Taubheit vorkommt, die zuchthygienische Maßnahmen erfordert, ist dieser zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet.

VIII. Zuchtprogramm Riesenschnauzer schwarz-silber – Aufbauzucht bis zum 31.12.2030 -

§1 Zuchtmaßnahmen

1. Riesenschnauzer schwarz-silber benötigen für eine Zuchtzulassungsbescheinigung die gleichen Gesundheitsvoraussetzungen wie die Farbschläge schwarz und pfeffer-salz.
2. Phänotyp- und Verhaltensbeurteilungen werden analog zu den Riesenschnauzern schwarz und pfeffer-salz durchgeführt. Die zur Zucht erforderlichen Ausstellungsergebnisse sind durch Meldungen unter dem Farbschlag schwarz-silber zu erwerben. Für den gesunden Aufbau des Genpools gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:
3. Sämtliche Hunde müssen vor Zuchteinsatz auf A und K- Locus getestet werden. Ohne zusätzlichen Antrag auf Genehmigung durch den Vorstand dürfen verpaart werden:

Alle Riesenschnauzer, die phänotypisch schwarz-silber sind und die Voraussetzungen 1.-3. erfüllen und die in ihrem Genotyp: auf dem K-Lokus ky/ky und auf dem A-Lokus BB1/BB1 vorweisen (reinerbige Verpaarung)

Auf Antrag und Genehmigung durch den Vorstand dürfen folgende Phänotypen + Genotypen verpaart werden, wenn beide Zuchtpartner alle oben genannten Voraussetzungen 1.-3. erfüllen

Mischerbige Verpaarung 1

RS schwarz-silber x Riesenschnauzer schwarz

ky/ky BB1/BB1 x KB/ky BB1/BB1

Alle Welpen aus diesen Verpaarungen müssen auf A und K- Locus getestet werden.

Mischerbige Verpaarung 2

RS schwarz-silber x Riesenschnauzer pfs ky/ky BB1/BB1 x ky/ky aw/ BB1

Alle Welpen aus diesen Verpaarungen müssen auf A und K- Locus getestet werden.

Riesenschnauzer schwarz-silber die aufgrund phänotypischer Mängel keine Zuchtzulassung bestehen, deren Abstammung jedoch wertvoll für den Aufbau der Farbvarietät sein könnten, können innerhalb des Zuchtprogramms auf Antrag und Überprüfung durch die ZRO/den ZRO und einem von ihr/ihm benannten ZR in der Zucht Verwendung finden. Jeweilige Zuchtpartner müssen dann mit der/dem HZB und der/dem ZRO abgestimmt werden.

Riesenschnauzer schwarz und RS pfeffersalz, die aus den genehmigten Farbverpaarungen fallen, können nach Test auf A und K-Lokus mit einem für die Farbe reinerbigen Partner auf Antrag und Genehmigung in der Zucht Verwendung finden.

§ 2 Umschreibung von Ahnentafeln:

Für Hunde, die auf dem K-Lokus ky/ky und auf dem A-Lokus at/at haben und deren ATs ein Zuchtverbot aufgrund des damaligen Farbfehlers vorweisen, werden die ATs auf Antrag als Riesenschnauzer schwarz-silber umgeschrieben.

Zuchtwartbestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmung Zuchtbeauftragte / Zuchtwarte

Zuchtbeauftragte dienen den züchterisch interessierten Mitgliedern als Ansprechpartner und Berater in Zuchtangelegenheiten. Sie sind Mitglieder des Ortsgruppen-, Landesgruppen- bzw. Hauptvorstandes. Aufgrund ihrer beratenden Funktion im züchterischen Bereich müssen die Zuchtbeauftragten über notwendige Zuchtkenntnisse verfügen. Da der Zuchtbeauftragte als Mitglied eines Vorstandes ein Wahlamt innehat, ist es nicht erforderlich, dass er Zuchtwart ist. Für die Vorstände der Landesgruppen und des Hauptvereins wird aufgrund der Funktion empfohlen, einen Zuchtwart als Landesgruppen- bzw. Hauptzuchtbeauftragten zu wählen.

Zuchtwarte werden vom Hauptzuchtbeauftragten bei Vorliegen aller Voraussetzungen – insbesondere erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und Prüfung – ernannt. Die Ernennung kann widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Zuchtordnung in der eigenen Zucht, oder die Unterstützung von Verstößen gegen die Zuchtordnung bekannt werden, die Verpflichtung zur Weiterbildung nicht eingehalten oder andere Vereinsstraftatbestände gegeben sind bzw. ein Verfahren wegen solcher Tatbestände eingeleitet wird.

§ 2 Rechte und Pflichten von Zuchtwarten

- Zuchtwarte üben neben einer beratenden Funktion der Mitglieder im züchterischen Bereich eine Kontrollfunktion im Zuchtbereich aus.
- Sie sind zuständig für die Kontrolle der Zuchtstätten,
- Abnahme der Würfe sowie Einhaltung der Zuchtbestimmungen.
Aufgrund der mit dieser Aufgabe verbundenen erheblichen Verantwortung für die Einhaltung der Zuchtbestimmungen müssen die Zuchtwarte über eine hohe charakterliche, persönliche Eignung verfügen und eine hohe Fachkompetenz haben.
- Der Zuchtwart darf keine eigenen Würfe oder Würfe, bei denen er Zuchtbeteiligter ist (Deckrüdenbesitzer) und keine Würfe von Züchtern, die mit ihm verwandt und/oder in häuslicher Gemeinschaft leben oder in einem anderen familiären Verhältnis zueinander stehen, abnehmen.
- Der Zuchtwart ist verpflichtet, an der Ausbildung von ernannten Zuchtwartanwärtern mitzuwirken und diesen die Begleitung zu Wurfabnahmen zu ermöglichen.
- Der Zuchtwart ist berechtigt, Anfragen von Züchtern zur Wurfabnahme abzulehnen. Zu- bzw. Absagen sind dem Züchter gegenüber unmittelbar zu erklären. Sollte eine ggf. Zusage aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden können, ist der Zuchtwart verpflichtet, dies unmittelbar dem Züchter mitzuteilen. Muss die Zusage nach der Erstabnahme zurückgezogen werden, hat der Zuchtwart dies dem betreuenden Landesgruppenzuchtwart mitzuteilen.

Vom VDH zugelassene Zuchtrichter des PSK gelten als Zuchtwarte. Die Pflichten zur Weiterbildung bleiben davon unberührt. Ihnen kann die Berechtigung als Zuchtwart tätig zu werden entzogen werden, wenn gegen sie als Zuchtrichter Verfahren vor dem VDH und/oder PSK anhängig werden.

§ 3 Zuchtwarteausbildung

1. Interessierte an der Zuchtwarteausbildung können sich bei ihrer Landesgruppe als Zuchtwartanwärter bewerben. Der Landesgruppenvorstand nimmt schriftlich zu der Bewerbung Stellung und leitet dies an den Hauptzuchtwart weiter.
Bei der Bewertung der Bewerbung durch die Landesgruppe sind neben den persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen des Bewerbers auch die Bedürfnisse der Landesgruppe an der Ausbildung weiterer Zuchtwarte mit einzubeziehen. Insoweit hat sich das Bedürfnis der Landesgruppe an den vorhandenen Zuchtwarten im Verhältnis zum Zuchtgeschehen bzw. an der Zahl der Zuchtwarte in einem Gebiet zu orientieren.
2. Der Interessent zum Zuchtwartanwärter muss nachfolgende Voraussetzungen erfüllen und diese bei seinem Antrag nachweisen:
 - Mindestalter 25 Jahre
 - Ununterbrochene Mitgliedschaft im PSK von mind. fünf Jahren
 - Zucht von mindestens drei Würfen der Pinscher-Schnauzer-Rassen oder ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin
 - Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen.
 - Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen des PSK/VDH während der züchterischen Tätigkeit.
 - Regelmäßige Teilnahme am Vereinsleben des PSK auf OG - und LG Ebene
3. Nach Bestätigung als Zuchtwartanwärter durch die/den Hauptzuchtbeauftragte/n beginnt der Zuchtwartanwärter mit der praktischen Ausbildung.
- 3.1 Die praktische Ausbildung besteht in der Teilnahme an mindestens fünf Wurfabnahmen, die mindestens bei zwei verschiedenen PSK-Rassen und zweimal zusammen mit einem Landesgruppenzuchtwart erfolgen müssen.
Sollte der Landesgruppenzuchtbeauftragte (Wahlamt) bei einer Landesgruppe nicht zugleich Zuchtwart sein, ist für die Ausbildung und Betreuung der Landesgruppenzuchtwart der benachbarten Landesgruppe zuständig, der vom Hauptzuchtbeauftragten in Absprache mit dem LG-Beauftragten benannt wird. Der Zuchtwartanwärter hat über die Wurfabnahme ein eigenes Protokoll zu führen.
Beginnend mit der dritten Wurfabnahme muss der Zuchtwartanwärter die Würfe selbstständig unter Kontrolle des betreuenden Zuchtwartes abnehmen. Der betreuende Zuchtwart berichtet dem Landesgruppenzuchtwart schriftlich über die praktischen Leistungen des Anwärters. Der Landesgruppenzuchtwart entscheidet über ggf. erforderliche Teilnahmen an weiteren Abnahmen.
- 3.2 Hat der Zuchtwartanwärter den praktischen Teil absolviert, kann er die theoretische Prüfung bei dem zuständigen Landesgruppenzuchtwart ablegen.
- 3.3 Der zuständige Landesgruppenzuchtwart wertet die theoretische Prüfung aus und schickt diese mit einer Empfehlung an den Hauptzuchtbeauftragten, der über die Ernennung zum Zuchtwart entscheidet.
Ein Anspruch auf Ernennung zum Zuchtwart besteht nicht, wenn zwischen der Zulassung zum Anwärter und der Prüfung Umstände bekannt werden, die an der persönlichen und charakterlichen Eignung des Anwärters begründete Zweifel aufkommen lassen.

§ 4 Fortbildung

Die Zuchtwarte haben jährlich mindestens an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme des PSK/VDH, mindestens alle zwei Jahre an der Fortbildungsveranstaltung ihrer eigenen Landesgruppe teilzunehmen.

§ 5 Landesgruppen-Zuchtbeauftragte/Zuchtwarte

Ist der Landesgruppenzuchtbeauftragte selber zugleich Zuchtwart, was in den Landesgruppen anzustreben ist, betreut er die in seiner Landesgruppe ansässigen Zuchtwarte und trägt für deren Aus- und Weiterbildung Sorge. Der Landesgruppenbeauftragte, der zugleich Zuchtwart ist, ist in seiner Landesgruppe weisungsbefugt. Er hält den Kontakt zum Hauptzuchtbeauftragten und pflegt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Sofern der Landesgruppenzuchtbeauftragte (Wahlamt) kein Zuchtwart sein sollte, wird nach Rücksprache mit dem Hauptzuchtbeauftragten die Betreuung der Zuchtwarte dem Landesgruppenbeauftragten und Zuchtwart einer anderen Landesgruppe übertragen.

Diese Übertragung umfasst nur die Betreuung der Zuchtwarte, die in diesem Fall die Abnahmen sowohl dem gewählten Landesgruppenbeauftragten zur statischen Erfassung des Zuchtgeschehens in der Landesgruppe als auch dem betreuenden Landesgruppenzuchtwart zur Überprüfung zuzusenden haben.

§ 6 Entgeltbestimmung

Der Zuchtwart übt ein Ehrenamt aus. Er erhält von dem Züchter die Auslagen und eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erstattet.